

Synopse der Satzungsänderungen 2018 Stand September 2017

Kanu Club Steinhuder Meer

Neu	bisher	
<p>§ 1 Abs. 5</p> <p>Der Verein unterscheidet nicht zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern. Alle Bezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich sowohl auf Männer und auf Frauen.</p>	<p>Neu wieder aufgenommen. War in der Wunschsatzung enthalten.</p>	<p>Sitzung vom 14.09.2017</p>
<p>§ 3 Mitglieder Abs. 2</p> <p>1. Aktive Mitglieder Zu 3.2.2 entfällt</p> <p>Zu 3.3 Jugendliche Mitglieder sind solche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Am 1. Januar nach Vollendung des 18. Lebensjahrs werden jugendliche Mitglieder ordentliche Mitglieder. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht, sofern die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt.</p>	<p>§3 Mitglieder Abs 2</p> <p>2. Aktive Mitglieder 3. Passive Mitglieder</p> <p>Zu 3.2. 2 Die passiven Mitglieder haben das aktive Wahlrecht Zu 3.3</p> <p>Neu eingefügt</p>	<p>Vorschlag Vorstand Passive Mitglieder entfallen Wir paddeln bis ins hohe Alter und sind daher nicht passiv.</p> <p>Vorschlag Vorstand Michael wünscht ab 16 Jahre Alter Beschluss wurde bisher nicht umgesetzt (ab 7. Lebensjahr) Sitzung vom 14.09.2017 Es konnte kein einvernehmliches Jahr gefunden werden. JHV wird empfohlen ein Lebensjahr festzulegen.</p>

<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft Abs.2 Das Aufnahmegesuch ist auf dem Vereinsvordruck oder online an den Vorstand zu .</p> <p>Abs.3 Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erworben, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist.</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft Abs.2 Das Aufnahmegesuch ist auf dem Vereinsvordruck an den Vorstand zu richten.</p> <p>Abs. 3 Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitglieder-versammlung erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Rechnungsjahr bezahlt hat.</p>	<p>Sitzung vom 14.09.2017</p> <p>Vorschlag Klaus K.</p>
<p>§ 5 Beiträge Abs. 3 Der jeweilige Jahresbeitrag ist zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und wird zu diesem Termin eingezogen. Grundsätzlich gilt als Zahlungsweise das Lastschriftinzugsverfahren. Auf Antrag kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise zulassen. Neue Mitglieder haben den ersten Jahresbeitrag zu überweisen.</p>	<p>§ 5 Beiträge Abs. 3 Die jeweiligen Jahresbeiträge werden im ersten Kalendervierteljahr eingezogen. Auf Antrag kann der Vorstand andere Zahlungsweisen zulassen.</p>	<p>Vorschlag Michael</p> <p>Sitzung vom 14.09.2017</p>

<p>Abs.4 Die Beitragssätze sind der Homepage des Vereines zu entnehmen.</p>	<p>Abs.4 Die Beitragssätze richten sich nach der in § 3 dieser Satzung aufgeführten Mitgliedsart.</p>	<p>Sitzung vom 14.09.2017</p>
<p>§ 6 Mitgliederehrung Abs. 2: Antragsberechtigt hierfür ist jedes Mitglied. Die Wahl erfolgt mit einer 2/3 Stimmenmehrheit.</p>	<p>§ 6 Mitgliederehrung Abs. 2: Antragsberechtigt hierfür ist jedes Mitglied. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. Es ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.</p>	<p>Vorschlag Vorstand</p>
<p>§ 7 Ausschluss Abs. 2: Mitglieder können ausgeschlossen werden</p> <p>c. Entfällt d. Wird c Der Ausschluss kann durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen.</p> <p>Abs 3 Neu Bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt eine schriftliche Erinnerung durch den Kassenwart. Der Vorstand kann danach mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss des Mitgliedes aus</p>	<p>§ 7 Ausschluss Abs. 2 Mitglieder können ausgeschlossen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Außerachtlassung der Grundsätze des § 1 b. wegen unehrenhafter Handlung c. wegen Nichterfüllung der Mitgliederpflichten d. bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Schädigung des Vereines oder seiner Mitglieder <p>Der Ausschluss kann erfolgen durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder des Ehrenrats.</p> <p>Abs. 3 Folgen: Mit dem Ausscheiden aus dem Verein gehen sämtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen verloren, hingegen bleiben alle bis zum Ausscheiden fällig gewordenen und noch fällig werdenden Beträge sowie</p>	<p>Vorschlag Vorstand</p> <p>-Sitzung vom 14.09.2017</p>

<p>dem Verein beschließen.</p> <p>Abs 3 alt Wird ersatzlos gesrichen</p>	<p>sonstige Verpflichtungen bestehen.</p>	
<p>§ 10 Vorstand Abs. 1 Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese sowie weitere Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort-dauert. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigt.</p> <p>Abs.8 Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>§ 10 Vorstand Abs. 1: Der Vorstand besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1. Vorsitzende 2. 2. Vorsitzende 3. Kassenwart 4. Sport- und Wanderwart 5. Jugendwart 6. Pressewart 7. Schriftführer <p>Abs. 8 Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.</p>	<p>Vorschlag Wilfried und Vorstand</p> <p>Sitzung vom 14.09.2017</p>

§ 11 Ehrenrat

Abs. 1

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern.

Abs. 2

Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. **Der Obmann wird aus der Mitte der Mitglieder des Ehrenrates bestimmt.**

Abs. 3

Der Ehrenrat vermittelt auf Antrag eines Mitgliedes bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereines.

Gegen eine durch den Vorstand ausgesprochene Verwarnung kann binnen zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Ehrenrat erhoben werden. Der Ehrenrat kann entweder den Vorstandsbeschluss bestätigen oder ihn im Einvernehmen mit dem Vorstand ändern. Wenn keine Einigung zwischen Ehrenrat und Vorstand erfolgt, bleibt der Vorstandsbeschluss

§ 11 Ehrenrat

Abs. 1

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern.

Abs. 2

Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Abs. 3

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Sitzung vom 14.09.2017

Sitzung vom 14.09.2017

<p>Abs. 3 b) Entlastung des Vorstandes und Neuwahl der Prüfer c) Neuwahlen soweit erforderlich d) Beitragsfestsetzung für das neue Geschäftsjahr und Festsetzung etwa beabsichtigter Vereinsumlagen e) Satzungsänderungen</p> <p>Abs. 6 Von allen Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur JHV bekannt zu geben. Es muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.</p>	<p>Abs. 3 b) Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes, Ehrenrates und der Prüfer c) Beitragsfestsetzung für das neue Geschäftsjahr und Festsetzung etwa beabsichtigter Vereinsumlagen d) Satzungsänderungen</p> <p>Abs. 6 Von allen Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das nach Verlesen durch die Versammlung genehmigt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.</p>	<p>Vorschlag Vorstand</p> <p>Sitzung vom 14.09.2017</p>